

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. HR Prof. Dr. SchöchI, Mag.^a Jöbstl und Schernthaler MIM (Nr. 175 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. Dezember 2021 mit dem Antrag befasst.

Abg. HR Prof. Dr. SchöchI verweist darauf, dass in Anlehnung an die Regelungen für das Bundesverwaltungsgericht eine Änderung im Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz notwendig sei. Demnach seien alle Erkenntnisse und Beschlüsse, die nicht nur verfahrensleitend seien, zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Entscheidungen sei bisher als Angelegenheit der Justizverwaltung betrachtet worden. Publikationsmedium sei das Internet und eine Veröffentlichung erfolge auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts und im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Der Verwaltungsgerichtshof habe im August 2021 festgestellt, dass die Anonymisierung oder Pseudonymisierung von veröffentlichten Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts eine richterliche Angelegenheit und keine der Justizverwaltung sei. Die Vorbereitung der Anonymisierung oder Pseudonymisierung könne durch die Evidenzstelle erfolgen. Weiters solle geklärt werden, dass die COVID-bedingten Bestimmungen ein weiteres Jahr bis Ende 2022 zur Anwendung kämen.

Abg. Dr. Maurer erkundigt sich bei der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts nach der Handhabung der Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung beim Verwaltungsgerichtshof.

Mag.^a Jindra-Feichtner MBA (Landesverwaltungsgericht Salzburg) erläutert, dass eine gesetzliche Grundlage notwendig geworden sei, weil die geltenden Bestimmungen nicht ausreichten. Mit dem Vorschlag der vorliegenden Gesetzesänderung folge man dem Verwaltungsgerichtshof, der die Thematik der Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung ebenso handhabe. Es werde auch klargelegt, dass das richterliche Organ die Anonymisierung freigebe, der Senat diese aber nicht selbst vorbereiten müsse. Dies könne durch die Evidenzstelle erfolgen.

Abg. Dr. Schöppl bestätigt die Notwendigkeit und Richtigkeit der Initiative und drückt die Hoffnung aus, dass die Veröffentlichungen möglichst bald im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu finden seien.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 4. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. HR Prof. Dr. SchöchI, Mag.^a Jöbstl und Schernthaler MIM betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 175 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. Dezember 2021

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Prof. Dr. SchöchI eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 15. Dezember 2021:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.